

Der Jauchegrubenfall - ein Klassiker im Strafrecht

stud. iur. Yael Prantl
BGH 5 StR 77/60
§ 212 Abs. 1 StGB

Sachverhalt (gekürzt)

A stopfte B während eines Wortgefechts mit bedingtem Tötungsvorsatz zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie am Schreien zu hindern. B verlor daraufhin das Bewusstsein und blieb regungslos liegen. A war vom Tod der B fest überzeugt und warf die vermeintliche Leiche in eine Jauchegrube, in der B ertrank.

Hat sich A wegen vollendeten Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?

EINORDNUNG

Der Jauchegrubenfall greift die Problematik eines irrtümlich verspätet eingetretenen Taterfolgs auf. Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, ob der Täter auch dann vorsätzlich handelt, wenn er irrtümlich glaubt, sein Opfer schon durch eine Ersthandlung getötet zu haben, er es aber in Wirklichkeit erst durch eine Zweithandlung getötet hat.

Die Konstellation des Jauchegrubenfalls gilt als echter Klassiker im Strafrecht und war jüngst erst Gegenstand des Examensdurchgangs im Oktober 2020 in Niedersachsen. Die Entscheidung ist von besonderer Relevanz für alle Studierenden und begegnet ihnen bereits sehr früh im Studium. Es lohnt sich also durchaus, einen Blick auf die mittlerweile über 60 Jahre zurückliegende Rechtsprechung des BGH zu werfen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Strafbarkeit der A gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Werfen der B in die Jauchegrube

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

b) Kausalität

c) Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Ergebnis

B. Strafbarkeit der A gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Stopfen von Sand in den Mund der B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

b) Kausalität

c) Obj. Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Tathandlung und Taterfolg

b) Vorsatz bzgl. Kausalverlauf

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis

LEITSATZ

Ein vollendeter Mord oder Totschlag kann auch dann vorliegen, wenn der Täter das Opfer mit bedingtem Tötungsvorsatz angreift, später die vermeintliche Leiche beseitigt und erst dadurch den Tod verursacht, ohne jetzt noch an diese Möglichkeit zu denken.

A. Strafbarkeit der A gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Werfen der B in die Jauchegrube

A könnte sich wegen Totschlags an B gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie B in die Jauchegrube warf.

Hinweis: Es ist zwischen beiden Tathandlungen zu differenzieren. Klausurtaktisch bietet es sich hier an, eine Ausnahme von der sonst chronologischen Prüfungsreihenfolge vorzunehmen und mit der Handlung zu beginnen, die unmittelbar zum Tod führt. So kann die Problematik des „*dolus generalis*“ klarer herausgearbeitet werden, da bei chronologischer Prüfungsreihenfolge die Prüfung der Zweit-handlung sonst entfallen würde.

I. Tatbestand

A müsste den Tatbestand jeweils in objektiver sowie subjektiver Weise erfüllt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand verwirklicht worden sein.

a) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen

Taterfolg des § 212 Abs. 1 StGB ist der Tod eines anderen Menschen. B ist in der Jauchegrube ertrunken. Der Taterfolg ist daher eingetreten.

b) Kausalität

Das Hineinwerfen der B in die Jauchegrube müsste kausal für den Tod gewesen sein. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist jede Handlung für den Erfolg kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele.¹ Vorliegend kann das Werfen der B in die Jauchegrube nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod durch Ertrinken entfiele. Mithin ist die Handlung der A für den Tod der B kausal.

c) Objektive Zurechnung

Des Weiteren müsste der Taterfolg der A objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr

geschaffen hat, welche sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.² Durch das Hineinwerfen der B in die Jauchegrube hat A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich im Tod der B durch Ertrinken niedergeschlagen hat. Folglich ist der Taterfolg der A auch objektiv zurechenbar.

d) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand wurde verwirklicht.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

a) Vorsatz

Fraglich ist, ob A vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandumstände zum Zeitpunkt der Tat.³ A hatte zum Zeitpunkt der Beseitigung keine Kenntnis davon, dass B nur bewusstlos ist. Im Gegenteil - sie ging davon aus, dass die B bereits durch das Stopfen des Sandes in den Mund verstorben sei. Aus ihrer Sicht beseitigte sie eine Leiche - also keine noch lebende Person - in der Jauchegrube. Sie hatte keine Kenntnis davon, dass sie den Tod erst durch das Werfen der B in die Grube herbeiführte. Folglich handelte A bei der Beseitigung der B ohne Tötungsvorsatz. Allerdings wollte A mit dem Stopfen des Sandes in den Mund der B den Erfolg willentlich und wissentlich herbeiführen, sodass sie bezüglich ihrer ersten Handlung Tötungsvorsatz hatte. Zu klären ist daher, ob beide Akte als Vorgänge einer einheitlichen Tat angesehen werden können oder differenziert als einzelne Handlungsabschnitte zu betrachten sind.⁴

aa) Die Lehre vom „*dolus generalis*“

Nach der Lehre vom „*dolus generalis*“ können mehrere Vorgänge ein einheitliches Geschehen bilden.⁵ Dadurch erstreckt sich der Vorsatz, den der Täter während der ersten Handlung aufweist, auch auf seine zweite Handlung.⁶ So könnte im vorliegenden Sachverhalt das Beseitigen der vermeintlichen Leiche als lediglich unselbstständiger Teilakt eines Tötungsgeschehens im Gesamten bewertet werden. Mithin hätte A nach der Lehre vom „*dolus generalis*“ trotz zwischenzeitlicher Fehlvorstellung eine einzige, vollendete Vorsatztat begangen.

¹ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 3.

² Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 43.

³ Fischer, StGB Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 263 Rn. 180.

⁴ Valerius, Irrtum über den Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2006, 261 (262).

⁵ Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2019, § 3 Rn. 87; Welzel, Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 74.

⁶ Valerius (Fn. 4), JA 2006, 261 (262).

bb) Versuchslösung

Im Gegensatz zur Lehre vom „*dolus generalis*“ betrachtet die Versuchslösung jeden Handlungsabschnitt gesondert.⁷ Ein Tötungsvorsatz bzgl. der Zweithandlung würde demnach nach §§ 8, 16 StGB entfallen. Nach dieser Ansicht käme eine Strafbarkeit der A wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22 StGB (Ersthandlung) und fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB (Zweithandlung) in Betracht; eine Strafbarkeit gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Werfen in die Jauchegrube würde jedoch mangels Tötungsvorsatz in diesem Zeitpunkt ausscheiden.

cc) Vollendungslösung

Die Vollendungslösung des BGH knüpft bzgl. der Ersthandlung an einen möglichen Irrtum des Täters über den Kausalverlauf an.⁸ Der Täter handelt demnach auch dann noch vorsätzlich, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung von dem geplanten Kausalverlauf gegeben ist.⁹ Bzgl. der Zweithandlung kommt die Vollendungslösung wegen §§ 8, 16 StGB jedoch zu einem Vorsatzausschluss. Folglich scheidet nach dieser Ansicht ebenfalls eine Strafbarkeit der A gem. § 212 Abs. 1 StGB aus.

dd) Stellungnahme

Zur Bejahung des Vorsatzes kommt allein die Lehre vom „*dolus generalis*“. Fraglich ist jedoch, ob die Lehre vom „*dolus generalis*“ im Einklang mit dem Simultanitätsprinzip steht. Nach dem Simultanitätsprinzip muss Vorsatz stets zur Zeit der Tat, genauer gesagt zur Zeit der Tathandlung (§§ 8, 16 StGB) bestehen.¹⁰ Ein vor oder nach der Handlung liegender Vorsatz reicht für den Vorwurf einer Vorsatztat nicht aus.¹¹ Der Tötungsvorsatz im Zeitpunkt des Stopfens des Sandes in den Mund kann also nicht auf die Beseitigungshandlung übertragen werden. Somit ist die Lehre vom „*dolus generalis*“ abzulehnen. Die Versuchs- und Vollendungslösung nehmen jeweils beide einen Vorsatzausschluss bzgl. der Zweithandlung nach §§ 8, 16 StGB an. Auf eine weitere Stellungnahme kommt es indes nicht mehr an.

b) Zwischenergebnis

Beide Handlungsakte können nicht als Vorgänge einer einheitlichen Tat angesehen werden. Der Vorsatz der ersten Handlung kann sich demnach nicht auf die zweite Handlung erstrecken. Vielmehr müssen die Handlungsabschnit-

⁷ Rengier, StrafR AT (Fn. 1), § 15 Rn. 55.

⁸ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 265.

⁹ Ebd., Rn. 258ff.

¹⁰ Valerius (Fn. 4), JA 2006, 261 (262).

¹¹ BGHSt 14, 193 (193f.); Sternberg-Lieben, Der Tatumstandssirrhum (§ 16 I 1 StGB), JuS 2012, 289 (295).

te separat betrachtet werden, was zu einem Vorsatzausschluss der Zweithandlung nach §§ 8, 16 StGB führt. A hatte bei der Beseitigung der B keinen Tötungsvorsatz. Der subjektive Tatbestand liegt nicht vor.

II. Ergebnis

A hat sich beim Werfen der B in die Jauchegrube nicht wegen Totschlags an B gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der A gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Stopfen des Sandes in den Mund der B

A könnte sich gem. § 212 Abs. 1 StGB zu Lasten der B strafbar gemacht haben, indem sie der B Sand in den Mund stopfte.

I. Tatbestand

Der objektive sowie subjektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

1. Objektive Tatbestand

Es müsste der objektive Tatbestand vorliegen.

a) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen

Der Tod der B ist eingetreten, mithin liegt der Taterfolg vor.

b) Kausalität

Zwischen der Handlung (Stopfen des Sandes in den Mund) und dem eingetretenen Tod der B durch Ertrinken müsste ein Kausalzusammenhang bestehen. Das Stopfen des Sandes in den Mund kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod durch Ertrinken entfiele. Ohne diesen Akt wäre B nicht bewusstlos geworden und nicht als vermeintliche Leiche in die Jauchegrube geworfen worden, wo sie ertrank. Mithin hat A durch das Stopfen des Sandes in den Mund der B eine Ursache für den späteren Tod gesetzt. Beide Handlungen bauen aufeinander auf, sodass zwischen dem Stopfen des Sandes in den Mund und dem Tod durch Ertrinken ein Kausalzusammenhang besteht.

c) Objektive Zurechnung

Der Tod der B müsste der A auch objektiv zurechenbar sein. Das ist dann der Fall, wenn A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg rea-

lisiert hat. Das Stopfen von Sand in den Mund als Angriff auf Leib und Leben stellt eine rechtlich missbilligte Gefahr dar. Zwischen dem Stopfen des Sandes in den Mund und dem Ertrinken müsste ein erforderlicher Risikozusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang entfällt jedoch, wenn sich bei wertender Betrachtung im Erfolg nicht das vom Täter gesetzte Anfangsrisiko, sondern ein anderes Risiko realisiert.¹²

aa) Atypischer Kausalverlauf

Auch wenn A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, könnte der Erfolgseintritt dann nicht objektiv zurechenbar sein, wenn ein atypischer Kausalverlauf vorliegt. Dabei werden diejenigen Fälle aussortiert, bei denen der Erfolg rein zufällig eingetreten und eben nicht mehr als Werk des Täters zu klassifizieren ist¹³ Nach der Adäquanztheorie liegt ein atypischer Kausalverlauf vor, wenn der eingetretene Erfolg außerhalb dessen liegt, was nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.¹⁴ Eine Verwechslung zwischen Bewusstlosigkeit und Tod ist unter Laien durchaus typisch.¹⁵ Folglich liegt es keinesfalls völlig außerhalb der Lebenserfahrung, dass bei einer Tötung und anschließenden Beseitigung der Leiche der Tod letztlich erst durch die Beseitigungshandlung eintritt.¹⁶ Der tatbestandsmäßige Erfolg ist also noch Werk des Täters und beruht nicht auf Zufall.

bb) Realisierung einer anderen, neuen Gefahr

Es stellt sich die Frage, ob sich in dem Tod durch Ertrinken noch die Ausgangsgefahr der Erstickung durch den Sand oder bereits eine andere, neue Gefahr realisiert hat.

Realisiert sich durch ein Dazwischenreten des Täters nicht mehr die Ausgangsgefahr, sondern eine andere, neue Gefahr, gilt der Zurechnungszusammenhang zwischen Ersthandlung und Erfolg als unterbrochen.¹⁷ Das ist dann der Fall, wenn zwischen beiden Handlungen eine Zäsur liegt und die Zweithandlung von einem völlig neu gefassten Willensentschluss getragen wird.¹⁸ Knüpft eine Handlung jedoch ohne Zäsur an die vorherige Handlung an, wurde kein neuer Willensentschluss gefasst. In diesem Fall wird

die Ausgangsgefahr realisiert und es kommt nicht zu einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs.

A hat die Gefahr des Todes durch Ertrinken während der Beseitigungshandlung bereits durch die Aktion mit dem Sand geschaffen. Schließlich wurde A dadurch erst bewusstlos und war weiteren Aktionen hilflos ausgeliefert. Die Zweithandlung ist als bloße Beschleunigung der Ersthandlung anzusehen und beruht nicht auf einem völlig neu gefassten Willensentschluss. Vielmehr ordnet sich die zweite Handlung der ersten unter. Die Tatsache, dass sich hier nicht die der fraglichen Handlung typischerweise anhaftende Gefahr des Erstickens verwirklicht hat, ist unerheblich. § 212 StGB schützt vor jeder beliebigen Todesherbeiführung und ist jedenfalls nicht auf bestimmte Todesarten beschränkt.¹⁹ Es kommt allein darauf an, dass der Taterfolg - Tod eines anderen Menschen - eintritt. Stellt man lediglich auf Gefahren ab, die dem jeweils vom Täter gewählten Mittel anhaften²⁰, würde dies zu einer Verengung des Risikozusammenhangs führen und den Täter sogar noch dafür honorieren, dass der Tod auf andere als die ursprünglich geplante Art und Weise eingetreten ist.²¹ Demnach hat sich im Tod der B durch Ertrinken noch die in der bereits konkret erfolgstauglichen Ersthandlung angelegte Ausgangsgefahr realisiert, sodass der Zurechnungszusammenhang nicht als unterbrochen gilt.

cc) Zwischenergebnis

A hat durch das Stopfen des Sandes in den Mund ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen, welches sich im konkreten Taterfolg realisiert hat. Zwischen der Ersthandlung und dem Ertrinken besteht somit ein Risikozusammenhang. Folglich ist der Tod der B durch Ertrinken der A objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob A mit Vorsatz gehandelt hat. Der Vorsatz bezieht sich auf alle objektiven Tatumstände. Dazu zählt auch der Umstand über den Kausalverlauf.²² Zu beachten ist, dass nach § 8 StGB der Vorsatz stets bei „Begehung der Tat“ vorliegen muss, also bei Vornahme der Tathandlung.

¹² Rengier, StrafR AT (Fn. 1), § 13 Rn. 60.

¹³ Ebd., § 13 Rn. 62.

¹⁴ Ebd., § 13 Rn. 9.

¹⁵ Murmann, Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 24 Rn. 72.

¹⁶ Sternberg-Lieben (Fn. 11), JuS 2012, 291 (295).

¹⁷ Rengier, StrafR AT (Fn. 1), § 13 Rn. 97, § 15 Rn. 55, 59; Murmann, Grundkurs StrafR (Fn. 15), § 24 Rn. 75.

¹⁸ Murmann, Grundkurs StrafR (Fn. 15), § 24 Rn. 75.

¹⁹ Schneider in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 212 Rn. 1.

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd.

²² Rengier, StrafR AT (Fn. 1), § 15 Rn. 11.

a) Vorsatz bzgl. Tathandlung und Taterfolg

Im Zeitpunkt des Stopfens des Sandes in den Mund setzte A, ihrer Vorstellung nach, unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an. Dabei besaß sie Tötungswillen. Vorsatz bzgl. Tathandlung und Taterfolg lag mithin vor.

b) Vorsatz bzgl. Kausalverlauf

Der Tod der B trat nicht - wie geplant - durch das Stopfen des Sandes in den Mund, sondern erst durch das Werfen in die Jauchegrube ein. A unterlag dadurch einem Irrtum über den Kausalverlauf, wodurch der Vorsatz nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ausgeschlossen sein könnte.

aa) Vollendungslösung

Nach der Vollendungslösung handelt der Täter jedoch auch dann noch vorsätzlich, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung von dem geplanten Kausalverlauf gegeben ist.²³ Abweichungen zwischen dem vorgestellten und tatsächlichen Kausalverlauf sind dann unwesentlich, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen.²⁴

Der Irrtum der A über die Herbeiführung des Todes der B durch Ersticken und die erst dann anschließende Tötung beim Beseitigen der vermeintlichen Leiche liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung. Es kommt durchaus vor, dass das Opfer erst bewusstlos wird, bevor es schließlich erstickt. Zudem unterscheiden sich der Erstickungs- und Ertrinkungstod nur unerheblich. Sowohl beim Erstickungs- als auch beim Ertrinkungstod stirbt das Opfer letztendlich an unzureichender Sauerstoffzufuhr. Beide Handlungen der A tragen also das Risiko eines Todeseintritts durch Sauerstoffmangel mit sich. Auch die Art und Weise beider Todesarten sind in ihrer Intensität durchaus vergleichbar und führen beide zum Taterfolg. Zwar stellt der Umstand, dass der Tod erst durch das Werfen in die Grube eintrat, eine Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf dar, doch ist die Abweichung gering und somit unwesentlich. Folglich wird ein vorsatz-ausschließender Irrtum i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB aufgrund der unwesentlichen Abweichung zwischen dem vorgestellten und tatsächlichen Kausalverlauf abgelehnt.

bb) Versuchslösung

Nach Anhängern der Versuchslösung liegen dagegen zwei selbstständige Teilakte vor, die strikt voneinander getrennt zu betrachten sind.²⁵ Durch die erste Handlung wird der Erfolg gerade noch nicht herbeigeführt, während bei der zweiten Handlung der Tötungsvorsatz bereits erloschen ist. Die Annahme einer vollendeten Tat vermischt beide Teilakte in unzulässiger Weise.²⁶ Vielmehr sei hinsichtlich der Ersthandlung eine versuchte Tat gem. §§ 212, 22 StGB anzunehmen.

cc) Stellungnahme

Die Versuchslösung bewertet die beiden Handlungsschnitte isoliert und nimmt im Gegensatz zur Vollendungslösung lediglich versuchten Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 22 StGB an. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die beiden Handlungen nicht beziehungslos nebeneinanderstehen, sondern aufeinander aufbauen. Zudem verkennt die Versuchslösung, dass ein Vorsatz zum Zeitpunkt des Erfolgseintritts nicht mehr vorliegen muss, sondern lediglich bei der Tathandlung.²⁷ Somit kann die Versuchslösung kein zufriedenstellendes Ergebnis liefern und ist abzulehnen. Folglich ist sich der Vollendungslösung anzuschließen.

c) Zwischenergebnis

A handelte trotz Irrtums über den Kausalverlauf vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand liegt vor.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat war sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft.

III. Ergebnis

A hat sich durch das Stopfen des Sandes in den Mund der B gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

FAZIT

Der Jauchegrubenfall zeichnet sich dadurch aus, dass die Täterin annimmt, ihr Opfer bereits durch Ersticken getötet zu haben, während der Tod tatsächlich erst durch das Versenken des vermeintlich leblosen Körpers in einer Jauchegrube eintrat. Problematisch ist dabei, dass der Täter beim

²³ BGHSt 14, 193 (193).

²⁴ BGHSt 7, 325 (329); BGHSt 14, 193 (193).

²⁵ Valerius (Fn. 4.), JA 2006, 261 (263).

²⁶ Sternberg-Lieben (Fn. 11), JuS 2012, 291 (295).

²⁷ Valerius (Fn. 4.), JA 2006, 261 (263); Roxin, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 179.

späteren Versenken keinen Tötungsvorsatz hatte. Der BGH umgeht dieses Problem, indem er nicht an die eigentliche Tathandlung des Versenkens anknüpft, sondern an das vorangegangene Stopfen des Sandes in den Mund, bei dem die Täterin wiederum mit Vorsatz handelte. Die einzelnen Handlungsabschnitte sind deswegen jeweils einzeln zu prüfen. Im Gutachten ist dabei zu empfehlen, mit der erfolgsnächsten Handlung (Versenken in der Jauchegrube) zu beginnen, da sonst die Ausführungen zum *dolus generalis* im Rahmen der Zweithandlung entfallen würden.

Die Entscheidung behandelt schwerpunktmäßig die objektive Zurechnung und den subjektiven Tatbestand. Die objektive Zurechnung bereitet insoweit Schwierigkeiten, als dass der Risikozusammenhang zwischen dem Stopfen des Sandes in den Mund und dem Tod durch Ertrinken auf den ersten Blick zu fehlen scheint.

Die Rechtsprechung verzichtet jedoch auf eine Prüfung der objektiven Zurechnung und löst die Zurechnungsproblematik allein über die wesentliche Abweichung des Kausalverlaufs im subjektiven Tatbestand. Der BGH lehnt dabei die Ansicht vom *dolus generalis* strikt ab und thematisiert direkt den vorsatzausschließenden Irrtum gem. § 16 Abs. 1 StGB. Es wird eine unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf angenommen, weshalb A ein vollendeter Totschlag gem. § 212 Abs. 1 StGB vorzuwerfen war.

Ähnliche Probleme stellen sich auch im umgekehrten Fall, bei dem der Täter den Erfolg früher als gewollt erreicht. Auch in dieser Konstellation stützt man sich auf die Lehre von der (un)wesentlichen Abweichung im Kausalverlauf, kommt jedoch nach h.M zu einem anderen Ergebnis. Hierzu siehe das Urteil des BGH zum Scheunenmord-Fall vom 03.12.2015: BGH 4 StR 223/15. Zur weiteren Vertiefung der Problematik ist besonders der Aufsatz von Valerius, Irrtum über den Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2006, 261 zu empfehlen.